

II-3936 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1925/J

Anfrage

1982 -06- 02

der Abgeordneten Koppensteiner, Dr. Paulitsch, Kraft  
und Genossen  
an den Bundesminister für Landesverteidigung  
betreffend die Befreiung von der Verpflichtung zur  
Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes bezüglich  
Wehrpflichtiger, die im Dienste der Österreichischen  
Bundesbahnen stehen.

In jüngster Zeit sind zwei Fälle der Befreiung  
von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen  
Präsenzdienstes bekanntgeworden, die zu Bedenken Anlaß  
geben. Es handelt sich dabei um die beiden Wehrpflichtigen  
Gerald B. und Gerald O., die in den Dienst der  
Österreichischen Bundesbahnen eintraten (derzeit sind  
sie am Bahnhof Faak beschäftigt) und sodann sogleich  
um Befreiung von der Wehrpflicht ansuchten, die ihnen  
auch tatsächlich gewährt wurde, wobei dies mit ihrer  
Aufnahme bei den Österreichischen Bundesbahnen begründet  
wurde.

Nun besteht zwar gem. dem § 37 Abs.2 lit.a des Wehr-  
gesetzes 1978 die Möglichkeit der Befreiung von der  
Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes, wenn und  
solange es öffentliche Interessen - insbesondere  
gesamtwirtschaftliche.....Interessen - erfordern,  
doch muß es außerordentlich fragwürdig erscheinen,  
daß unter solchen öffentlichen (gesamtwirtschaftlichen)  
Interessen der Dienst bei den Österreichischen Bundesbahnen  
verstanden werden kann. Denn es ist angesichts des bekannt

- 2 -

starken Zulaufes von Arbeitssuchenden zu den Österreichischen Bundesbahnen, die nur einen Teil davon in ihre Dienste aufnehmen können, nicht ohne weiteres einsichtig, daß die Ableistung des Wehrdienstes durch Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen, noch dazu solcher, die eben erst ihren Dienst angetreten haben, den Dienstbetrieb bei den Österreichischen Bundesbahnen in einer Weise beeinträchtigen könnte, daß von einem öffentlichen Interesse für die Befreiung vom Präsenzdienst gesprochen werden kann.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

- 1) Was waren die wahren Gründe für die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes in den beiden genannten Fällen?
- 2) Für welchen Zeitraum wurde die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes gewährt?
- 3) In wievielen Fällen wurden während des Jahres 1981 von Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes eingebracht?
- 4) Wieviele dieser Anträge wurden positiv beschieden?